



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2531. König Ferdinand zu Ungarn und Böhmen schlägt der Pfandsomme,
wofür ihm Crossen, Sommerfeld und Jüllichau auslöslich sind, noch 20,000
Rheinische Gulden zu, am 9. Oktober 1530.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2531. König Ferdinand zu Ungarn und Böhmen schlägt der Pfandsomme, wofür ihm Croffen, Sommerfeld und Züllichau auslöselich sind, noch 20,000 Rheinische Gulden zu, am 9. October 1530.

Wir Ferdinand, von gottes genaden zu Hungern, Beheim, Dalmacien, Croacien etc. konig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich etc. —, Bekennen fur vns, vnser erben vnd Nachkomend konig zu Behaim offentlich mit diesem brieue. Als der Hochgebornn furst, vnser freundtlicher lieber oheim, herr Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., von wegen des haus Brandenburg die hernach gemelten herschafften, benentlich Croffen, Slos vnd Stat, Somersvelden, Schloes vnd Stat, zu Czulch, Schlos vnd Stat, mit allen jren zugehorungen, Manschafften vnd Lehenschafften vmb ein benantliche Suma gelts von vnfern voruordern Konigen zu Behaim kauffweise, doch auf einen widderkauff Inhat; das wir verrer angesehen vnd bedacht die manigfaltigen freundtlichen wilfarung, so gedachter Marggraue Joachim vns und bemelter vnser Cron Beheim ertzaigt vnd bewiesen, die vns auch zu eren, nutz vnd guetem erschossen sein, Auch wir vns hinfuran zu seiner liebe vnd derselben Nachkomen getrosten vnd vorsehen mogen, Vnnd demnach vnnd aus dem besondern danckbaren, freundtlichen vnd geneigten willen, zu ergetzlicheit seiner liebe vnd derselben Erben, zu der kauffsuma vnd pawgelt, so sein liebe vormals auf den berurten herschafften hat, noch zweintzigk Taufent gulden Reinisch, ye funfftzehen patzen fur einen gulden zu raiten, geflagen Vnnd damit dieselb kauffsuma erhoeht vnnd gemert haben, Thuen auch das hiemit wissentlich, wolbedachtlich vnnd in crafft diets brieues aus konigklicher macht vnd volkommenheit, Also vnd dergestalt, Wan wir oder vnser Erben vnd Nachkomen, konig zu Beheim, die angetzeigten herschafften von dem haus Brandenburg nach inhalt der vorigen verschreibungen widerumb an vns loesen oder kaufen wollen, das wir alsdan seiner liebe Erben die obgemelten zweintzig Taufent gulden Reinisch sambt der kauffsuma, so vormals darauf ist, on abgangk vnd weigerung entrichten vnd betzalen vnd seiner lieb erben solicher vorgemelten herschafften mit jren zugehorungen abzutretten oder des widderkauffs stat zu thun nicht schuldig sein sollen, Sy seien dan zuor berurter zweintzigktaufent gulden Reinisch sambt voriger kauffsuma velligklich vergenuegt, betzalt vnd zufriden gesteldt, Darin sie auch von vns, vnserer Cron Beheim vnd sunft menigklich nicht gejrrret oder getrungen werden sollen, in keinerlei weise. Dagegen wir vnd vnser Erben seiner lieb, was dieselbe oder seiner liebe voruordern an obbemelten Stetten vnnd Slossern verpawet oder sein liebe vnnd derselben Erben noch hinfuran daran verpawen wurden, zu betzalen nichts schuldig vnd verpunden sein, vngeuerlich. Mit Vrkundt diets brieues besigeldt mit vnserm konigklichen anhangenden Insigel. Geben zu Augspurg, am Neundten tag des Monats Octobris, Nach Christi vnsern lieben herren geburt jm funfftzehenhundert vnd dreiffigsten, Vnserer Reiche jm vierdten Jare.